

henzollern-liechtensteinischen Bataillons liess der Zustand der Disziplin „nichts zu wünschen übrig“, was z.B. die Regierung Hechingens veranlasste, „die Stockprügelstrafe . . . zu verbannen“.<sup>321</sup> Oberstleutnant Niedermayr äusserte ebenfalls, dass gegenüber früher nur wenige und milde Bestrafungen ausgesprochen würden und „körperliche Züchtigung gar nicht [mehr] in Anwendung gekommen“ sei.<sup>322</sup>

Landvogt Menzinger sprach sich in einer Stellungnahme von 1843 ganz klar und eindeutig gegen die Körperstrafe im Militärdienst aus. Er begründete seinen Standpunkt mit der Überzeugung, dass Strafe den Zweck habe, Straffällige zu bessern und „ebendarum mit möglicher Schonung seiner Ehre“ vorgenommen werden sollte.<sup>323</sup> Stockstreich aber, so Menzinger, würden den Betroffenen in seiner Ehre tief verletzen, woraus sich die Verwerflichkeit dieser Strafe ergebe.<sup>324</sup> Die militärische Zucht war nach ihm beim liechtensteinischen Jägerkorps bisher erhalten worden, „ohne dass seit einigen Jahren ein Stock berührt“ worden sei.<sup>325</sup> Diese Auffassung Menzingers, die recht aufgeschlossene Züge im Zusammenhang mit Fragen des Strafvollzugs trägt, ist charakteristischer Ausdruck seines Wesens.

Das neue Strafreglement, das 1843 im henzollern-liechtensteinischen Bataillon eingeführt wurde, enthielt denn auch keine Bestimmungen mehr über Körperstrafen.<sup>326</sup> Nach diesem Reglement wurden Unteroffiziere und Soldaten wegen disziplinarischer Übertretungen und wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen bestraft.<sup>327</sup> Verweise, als mildeste Form der Strafe, wurden wegen geringer Verstösse ausgesprochen, Arrest konnte in verschiedener Art und Dauer verhängt werden, bis zu maximal 30 Tagen. Als Verschärfung gab es Dunkelarrest, jedoch nicht über 48 Stunden; eine andere Verschärfung war das Kurz- oder Langschliesen, wobei ersteres nicht über Nacht angeordnet werden durfte.<sup>328</sup> Die Beschränkung des Häftlings auf Wasser und Brot war erlaubt, jedoch nur an Zwischentagen.<sup>329</sup> Die Strafart hatte auch Einfluss auf die Strafdauer. So galt ein Tag Dunkelarrest für

vier Tage gewöhnlichen Arrest und ein Tag Hungerarrest für zwei Tage gewöhnlichen Arrest.<sup>330</sup>

Im liechtensteinischen Kontingent wurden vorwiegend Disziplinarstrafen wegen eher alltäglichen Verstössen ausgesprochen. Eine Ausnahme stellte die Verurteilung des Trompeters Joseph Anton Bauer aus Vorarlberg dar. Bauer war 1837 auf sechs Jahre ins Militär eingetreten und 1841 zum Trompeter befördert worden.<sup>331</sup> Blaudek erstattete 1841 beim Oberamt Anzeige gegen Bauer, weil dieser Geld aus der Verpflegungskasse gestohlen hatte.<sup>332</sup> Das Oberamt als Kriminalgericht verurteilte Bauer zu acht Monaten schwerem Kerker und zur Bezahlung einer Entschädigung von 9 fl. 42 kr. an Verpflegungsgeldern und 14 fl. an den Sergeanten Fidel Ospelt, der seinerseits die Untersuchungskosten zu tragen hatte.<sup>333</sup> Bauer wurde vor Antritt seiner Strafe von Landschaftsarzt Dr. Schädler untersucht. Dabei stelle Dr. Schädler bei Bauer einen Bluthusten fest, den dieser infolge der „Anstren-

317) LLA AS 35/7, o. N., Verzeichnis der Munitions-Consignation für 1843.

318) LLA AS 36/1, Dienstvorschriften (Abschrift), o. D.

319) Ebenda.

320) Ebenda.

321) STAS Ho 21, NVA II, 5793, Landesregierung Hechingen an Appellationsgericht Hechingen, 8. Dez. 1841.

322) Ebenda, Niedermayr an oberste Militärinspektion, 6. Juni 1841.

323) LLA RC 27, C2, ad 544, OA an Bat.-Commando, 1. Sept. 1843.

324) Ebenda.

325) Ebenda.

326) LLA SF Militärakten 1832–49, ad 11868, Militär-Strafreglement, 4. Dez. 1843 (Abschrift).

327) Ebenda, Präambel.

328) Ebenda, 10.

329) Ebenda, 16.

330) Ebenda.

331) LLA SF Militärakten 1832–49, Nr. 2, Species facti, 15. Aug. 1841.

332) Ebenda.

333) Ebenda.